



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{4}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{2}$ S. 26 M., $\frac{1}{2}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 100.

Leipzig, Sonnabend den 2. Mai 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Gemäß § 20 seiner Geschäftsordnung gibt der unterzeichnete Wahlausschuß die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die sich auf die Hauptversammlung bezw. auf die Wahl der Vertreter der Orts- und Kreisvereine im Vereinsauschuß beziehen und soweit sie zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheinen, nachstehend bekannt:

Hauptversammlung.

§ 11.

Folgende Formulare werden bis zu Beginn der Hauptversammlung — soweit angängig hat es schon am Nachmittage zuvor zu geschehen — durch den Wahlausschuß ausgegeben:

- Eintrittskarten zur Hauptversammlung;
- gestempelte Wahlzettel;
- Ausweiskarten für Abstimmungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte;
- Stimmzettel für jeden Gegenstand der Tagesordnung, über den die Satzungen § 17 Absatz b geheime Abstimmung vorschreiben;
- einen weiteren Stimmzettel für eine unvorhergesehene geheime Abstimmung.

Alle diese Formulare müssen das Datum der Hauptversammlung haben.

Die Formulare b—e müssen sofort klar erkennen lassen, ob der Inhaber nur für sich stimmt oder wieviel Stimmen er einschließlich seiner eigenen hat.

An die Leipziger Mitglieder, soweit sie keine Stimmvertretungen haben, sendet die Geschäftsstelle diese Formulare spätestens am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12.

Zur Annahme der Wahlzettel haben Vertreter des Wahlausschusses sich rechtzeitig am Eingange des Saales, in dem die Hauptversammlung stattfinden soll, einzufinden.

Mit Eröffnung der Hauptversammlung erlischt die Verpflichtung des Wahlausschusses zur Entgegennahme weiterer Wahlzettel.

Wahl der Vertreter der Orts- und Kreisvereine im Vereinsauschuß.

§ 17.

Die Zeit der Wahlmänner-Versammlung setzt der Wahlausschuß fest, in der Regel für den Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18.

Die Leitung der Wahlmänner-Versammlung geschieht von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Wahlausschusses, ein zweites Mitglied des Wahlausschusses führt das Protokoll.

Bei Eröffnung gibt der Leiter an die Wahlmänner die Wahlzettel aus.

§ 19.

Die Wahl, an der sich nur die Wahlmänner beteiligen, erfolgt durch Abgabe der Wahlzettel in einem Wahlgange. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl nur für weniger Kandidaten, als Posten zu besetzen sind, so wird für jeden noch freien Posten ein besonderer Wahlgang vorgenommen. Nur die Kandidaten des ersten Wahlganges können in diese engere Wahl kommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

Das Protokoll ist außer vom Wahlleiter und Protokollführer auch von zwei Wahlmännern zu unterzeichnen und dem Vorstände des Börsenvereins einzureichen.